



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung
einschl. Horstkartierung
sowie
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für die

***3. FNP Änderung der
Gemeinde Westensee
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Westensee

März 2024

Planungsanlass / Vorhaben

Die Gemeinde Westensee möchte die Umsetzung, einen Teil des Felder Holzes im Norden des Gemeindegebietes als Bestattungswald (Waldfriedhof) herzustellen, ermöglichen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren möchte die Gemeinde Westensee die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und hat beschlossen die 3. FNP-Änderung aufzustellen. Die Fläche des Plangebietes umfasst insgesamt ca. 18,5 ha. Die Entwicklung ist in mehreren Abschnitten vorgesehen. Im ersten Abschnitt ist die Entwicklung einer ca. 4,0 ha großen Waldfläche geplant. Die Öffnung des nächsten Abschnittes wird erst erfolgen, wenn das bereits in Nutzung befindliche Teilstück eine hohe Auslastung aufweist.

Die Erschließung erfolgt über den Ranzeler Weg in der Nachbargemeinde Felde und einen direkt am Waldrand gelegenen, bestehenden Parkplatz.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung

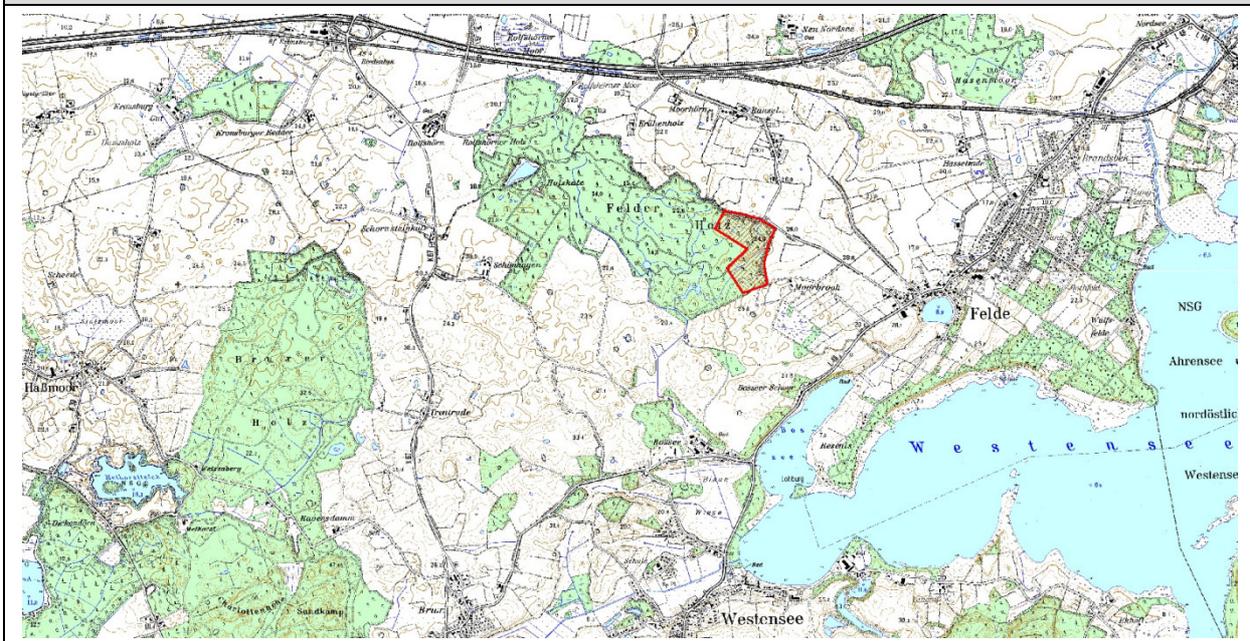
gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Westensee, am östlichen Rand des Felder Holzes (siehe nachfolgende Abbildung). Der Ranzeler Weg führt an der nordöstlichen Ecke des Felder Holzes vorbei; hier befindet sich auch ein bestehender, öffentlicher Parkplatz unmittelbar benachbart zum Felder Holz.

Abbildung: Lage des Plan-Gebietes der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Westensee
(rot schraffiert – Erweiterungsgebiet), (Kartengrundlage: TK 25 ohne Maßstab)



Das B-Plan-Gebiet unterliegt aktuell einer forstwirtschaftlichen Nutzung und wird innerhalb des Waldes durch Forstwege erschlossen. Gleichzeitig hat das Felder Holz Bedeutung für die Erholungsnutzung und wird vergleichsweise intensiv durch Spaziergänger, Radfahrer, Walker usw. genutzt.

Vegetations- / Biotoptypen

Für das Schutzgut Pflanzen / Biotop wurden im April und Juni 2021 Geländebegehungen durch das Büro *BfL GmbH, Kiel* durchgeführt. Außerdem wurde das Felder Holz im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung im Oktober 2018 kartiert. Folgende Biotoptypen befinden sich im Plangebiet:

Fluttergras-Buchenwald (WMm) und Perlgras-Buchenwald (WMo)

Der überwiegende Teil des Felder Holzes wurde durch die landesweite Biotopkartierung im Jahr 2018 als Fluttergras-Buchenwälder (WMm) und Perlgras-Buchenwald (WMo) eingestuft – beide Biotoptypen werden dem FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald / LRT 9130 zugerechnet.

In diesen Waldteilen kommt die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominant vor; einige andere Arten wie Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Gemeine Esche und Nadelholz sind in geringem Umfang beigemischt. Die Krautschicht wechselt bzgl. ihrer Dichte stark. Im Fluttergras-Buchenwald überwiegt Wald-Schwingel (*Festuca altissima*) in der Krautschicht, im Fluttergras-Buchenwald kommen Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) regelmäßig vor.

Standortgerechte Laubwälder haben eine **hohe Bedeutung für Natur und Landschaft**. Sie dienen typischen „Waldarten“ aller Tiergruppen als Lebensraum.

Sumpf- und Bruchwälder (WEe, WEy, WBe)

In verschiedenen Geländesenken des Waldes haben sich Bruch- oder Sumpfwälder entwickelt. Teilweise werden diese von Bächen/ Gräben durchflossen. In der Baumschicht wechseln Schwarz-Erlen, Gemeine Eschen und Stiel-Eichen. Es handelt sich bei diesen Wäldern um gesetzlich geschützte Biotope, sie sind keine FFH-Lebensraumtypen.



Foto: Typischer Buchen-Wald am nördlichem Rand des Felder Holzes mit blühenden Anemonen



Foto: Blick in einen Feuchtwaldbereich im Felder Holz

Nadelholzforst (WFn), Mischwald (WFm) und Sonstiger Laubwald reicher Standorte (WMy)

Im Süden des Plangebietes befinden sich einige Teilflächen mit dominantem Nadelholz-Anteilen (Fichten, Douglasien), die dem Nadelholzforst zugerechnet werden. Bei Nadelholzanteilen zwischen 30% und 50% Deckung, wurden die Flächen als Mischwald eingestuft.

Daneben kommen Teilflächen mit Laubwald vor, die keine lebensraumtypische Krautschicht bzw. typische Laubbaumarten nicht in ausreichender Deckung vorkommen.

Die geplanten Maßnahmen:

- Die Fläche des Plangebietes umfasst insgesamt ca. 18,5 ha. Die Entwicklung ist in mehreren Abschnitten vorgesehen. Im ersten Abschnitt ist die Entwicklung einer ca. 4,0 ha großen Waldfläche geplant.
- Zur Erschließung werden die bestehenden Waldwege genutzt; zusätzlich ist die Einrichtung von Nebenwegen vorgesehen, die wie „Trampelpfade“ naturnah gestaltet werden
- Zur Querung der vorhandenen, teilweise deutlich in das Gelände eingekerbte Gräben ist die Errichtung von fünf kleinen Fußgängerbrücken geplant
- Auf einer leichten Geländekuppe benachbart zu einem bestehenden Forstweg soll ein Andachtsplatz hergestellt werden. Dieses soll unter möglichst größter Schonung des Waldbestandes und ohne Versiegelung des Waldbodens erfolgen.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung mit einem regelmäßigen Einschlag hiebreifer Bäume, wird eingestellt. Dadurch soll sich der Bestand an Alt- und Habitat-Bäumen sowie von Totholz vergrößern. Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherung müssen weiterhin durchgeführt werden.

Vorbelastungen:

- Das Felder Holz wird forstwirtschaftlich genutzt. Es finden ein regelmäßiger Holzeinschlag sowie Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung (Unterpflanzung, Gatterung, Entwässerung usw.) statt.
- Das Felder Holz ist durch Waldwege gegliedert, die sowohl der forstwirtschaftlichen Nutzung als auch der Erholungsnutzung dienen.
- Das Felder Holz befindet sich im Nahbereich von Kiel und wird vergleichsweise intensiv zur Freizeitnutzung aufgesucht. Diese konzentriert sich fast ausschließlich auf die bestehenden Waldwege.
- Stark frequentierte Verkehrswege, Industrieanlagen, Freileitungen und dergleichen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
- In der Summe sind die Vorbelastungen gering.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Im Vorwege wurde das Vorgehen zur Erfassung der im bzw. um das Plangebiet vorkommenden Tierarten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Demnach wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Begehungen des Geländes im Frühjahr 2021 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Horstkartierung potenziell vorkommender Groß- und Greifvögel mit zwei Durchgängen im Frühjahr 2021
- Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR/ LfU Datenbank (Dateneingang im Dezember 2021; aktualisiert mit Dateneingang am 10.11.2023) (Plangebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Vögel

Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde in dem Plangebiet und der näheren Umgebung eine Kartierung möglicher Horste von Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Diese Kartierung erfolgte in zwei Durchgängen – 1. Vor der Belaubung und 2. eine Besatzkontrolle im Mai/Anfang Juni.

Horstkartierung:

Die Horstkartierung erfolgte, wie vorher benannt, in zwei Durchgängen am 23.04.2021 und 07.06.2021. Hierbei wurde in einem gegatterten Buchenwald mit dichtem Buchenjungbestand im Unterwuchs ein besetzter Kolkraben-Horst festgestellt (Nachweise: Altvogel am Horstbaum, Eierschalen und Rabenfedern unter dem Horstbaum, Kotspritzer am Horstbaum). Ein weiterer Horst benachbart zum Plangebiet war teilweise ausgeweht und nicht besetzt.



Foto: Kolkraben-Horst (roter Pfeil) in einer Altbuche



Foto: teilweise ausgewehter Horst/ Nest benachbart zum Plangebiet

Vogelarten Wälder und Waldränder:

Innerhalb des Waldgebietes wurden diverse typische Vogelarten der Wälder und Waldränder durch Gehör und Sicht registriert. Das Plangebiet dient Vogelarten dieser Gilde als Nist- und Nahrungshabitat. Erfasst wurden neben typischen Singvogelarten wie Fitis und Zilpzalp, Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Kohl- und Sumpfmehle, Amsel und Singdrossel auch Buntspecht, Ringeltaube usw. Während der Begehungen wurde das Gelände von Mäusebussarden und Rotmilan überflogen, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzten.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet.

In einem zusätzlichen 2km Radius sind etwa 1 km westlich im Felder Holz bis 2016 Rotmilan-Brutpaare verzeichnet (LANIS 2023). Für die Jahre 2017 bis 2022 sind Rotmilan-Horste am nördlichen Rand des Rolfshörner Holzes etwa 1,8 km nordwestlich des Plangebietes aufgeführt. Ein weiteres Rotmilan-Brutpaar ist im Waldgebiet am Hasenmoor bis 2020 dargestellt (1,6 km nordöstlich).

Ein Uhu-Vorkommen ist bis 2019 benachbart zum Gut Bossee, ca. 1,2 km südlich dargestellt.

Im größeren Abstand ist ein

- Weißstorch-Horst 2,7 km nordwestlich (Bredenbek) benannt – laut „Störche im Norden“ Status 2022 HPo und 2023 HB2;
2,7 km südlich (Westensee) – in 2020 Status HPo
- 2,3 km nordöstlich bei Jägerslust Uhu-Nachweis in 2012 (Status C12),
- 4 km östlich über diverse Jahre ein Seeadler-Brutpaar bis einschl. 2022 aufgeführt.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Diverse Sing- und Klein-Vogelarten der Wälder und Waldränder nutzen das Plangebiet als Nist- und Nahrungshabitat. Diese Vögel haben überwiegend nur geringe Fluchtdistanzen. Die Nutzung des Plangebietes als Bestattungswald verändert die Habitat-Eignung kaum. Durch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung wird sich demgegenüber der Anteil der Alt- und Habitatbäume sowie des Totholzes erhöhen. Die Eignung u.a. für Höhlenbrüter (Meisen, Kleiber, Spechte, ...) wird dadurch sukzessiv erhöht.

Die Eignung als Jagdbereich / Nahrungshabitat für die regional vorkommenden Greifvogelarten bleibt weitgehend erhalten; dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet aktuell bereits aufgrund der Anbindung an Straßen bevorzugt zur Freizeitnutzung in Anspruch genommen wird.

Der durch die Horstkartierung festgestellte Kolkrabenhorst befand sich in einem gegatterten Teilbereich, d.h. störungsarmen Teil des Waldes.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Im Felder Holz kommen Dam- und Rehwild vor. Es ist davon auszugehen, dass diverse weitere Säugetierarten (z.B. Rotfuchs, Dachs, Baummarder, Eichhörnchen, Feldhase, Igel, Mauswiesel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Rötelmaus) und Langschwanzmäuse (Waldmaus, Gelbhalsmaus) ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi). Weitere Säugetier-Arten des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder, Waldränder usw.) als Lebensraum. Aus der Westensee-Region gibt es keine Haselmausnachweise aus der jüngeren Vergangenheit: 2003 – 2017 (Quelle: Haselmauspapier, LLUR SH 2018). Ein Vorkommen der Art im Felder Holz ist dadurch unwahrscheinlich, aufgrund der Habitateignung aber nicht völlig auszuschließen.

Fledermäuse:

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung. Die nächsten Nachweise befinden sich in größerer Entfernung – u.a. 2,5 km nordöstlich bei Jägerslust, in der Ortslage von Felde (ca. 2 km östlich) und Resenis 1,5 km südöstlich). Es ist wahrscheinlich, dass verschiedene Fledermausarten das Felder Holz als Jagdhabitat, für Wochenstuben und Quartiere nutzen. Auszugehen ist neben relativ häufigen Arten wie Zwerg- und Mückenfledermäusen auch von typischen Waldarten, wie der Rauhaufledermaus.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die meisten Fledermausarten nutzen vorzugsweise Ränder von Gehölzstrukturen wie Knicks, Waldränder sowie innerhalb der Wälder Lichtungen, Waldwege usw. als Jagdhabitat. In den Waldbestand innerhalb des Plangebietes wird nicht eingegriffen. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird mit der Herstellung eines Bestattungswaldes eingestellt. In diesem Zuge ist die Vermehrung des Alt- und Habitatbaumbestandes geplant. Außerdem soll anfallendes Totholz im Bestand verbleiben. Rückschnitt wird sich auf Verkehrssicherungsmaßnahmen beschränken. Mittel- bis langfristig wird sich dadurch der Anteil von Bäumen mit Höhlen und Spalten für Fledermausquartiere oder Wochenstuben erhöhen.

Die Umwandlung des Plangebietes in einen Bestattungswald bedeutet keine Beeinträchtigung für Fledermäuse oder ggf. vorkommende Haselmäuse. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Während der Begehungen im Frühjahr 2021 wurden keine Reptilien im Plangebiet festgestellt. Die Wahrscheinlichkeit von Reptilienvorkommen im Plangebiet als Teil des Felder Holzes ist für die vergleichsweise häufige Waldeidechse und ggf. die Ringelnatter anzunehmen.

Das Artenkataster des LfU weist kein Reptilienvorkommen im Plan-Gebiet aus. Hier sind für die nähere Umgebung Nachweise für die Ringelnatter ca. 1km nordwestlich bei Krähenholz (2025) und 1km südöstlich am Bossee (2016) benannt. Ein „historischer“ Nachweis (1922) ist von einem Gewässer im Park des Gutes Bossee für die Europäische Sumpfschildkröte benannt, die laut Roter Liste Amphibien/Reptilien SH als ausgestorben gilt.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Die geplante Umwandlung von einem Wirtschaftsforst in einen Bestattungswald bedeutet keine deutliche Habitat-Veränderung für potenziell vorkommende Reptilienarten.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Während der Begehungen im Frühjahr 2021 wurden keine Amphibien im Plangebiet festgestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige feuchte Geländesenken mit Feuchtwäldern, die temporär überstaut sind. Das Gelände wird von mehreren Fließgewässern (Gräben, Bächen) durchzogen. Laut Artenkataster des LfU liegen für das Plangebiet keine Amphibien-Nachweise vor; allerdings gibt es diverse für die nähere Umgebung. Folgende Nachweise sind hier benannt:

- Einige hundert Meter westlich innerhalb des Felder Holzes sind in verschiedenen Jahren (1996, 2006, 2011, 2015) diverse Amphibienarten (Gras- und Moorfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch) verzeichnet
- Etwa 100m nördlich des Felder Holzes/ des Plangebietes wurde 2009 der Teichmolch nachgewiesen
- Diverse weitere Amphibiennachweise in unterschiedlichen Jahren im weiteren Umfeld

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von verschiedenen Amphibienarten, zumindest als Teillebensraum genutzt wird; darunter möglicherweise auch der Moorfrosch (Anhang IV FFH-RiLi).

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

In die Fließgewässer und Feuchtwaldbereiche des Plangebietes wird nicht eingegriffen. Die Umwandlung des forstwirtschaftlich genutzten Waldes in einen Bestattungswald bedeutet höchstens eine minimale Veränderung der Habitateignung.

Demzufolge sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) anzunehmen.

Fische

Das Plangebiet wird von einigen kleinen Fließgewässern (Gräben, Bäche) durchzogen, die nur eine temporäre Wasserführung aufweisen. Ein Vorkommen von Fischen ist in diesen Gewässern weitestgehend auszuschließen.

Ein Vorkommen von FFH-Arten kann aufgrund der Gewässerstruktur und –lage ausgeschlossen werden. Es werden keine Veränderungen an den Gewässern vorgenommen = keinen potenzielle Beeinträchtigung.

Wirbellose

Im Plangebiet sind die typischen Wirbellosen der Laub- und Buchenwälder zu erwarten.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RiLi, wie Eremit oder Großer Eichenbock, ist wenig wahrscheinlich, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Da mit der Umwandlung des Plangebietes in einen Bestattungswald eine Verbesserung des Alt- und Totholzbestandes zu erwarten ist, werden sich die Habitatstrukturen für solche Arten verbessern.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten.

Die Umwandlung des Plangebietes von einem forstwirtschaftlich genutzten Wald in einen Bestattungswald bedeutet für viele seltene / geschützte Arten keine Verschlechterung. Beispielsweise nutzen die in der Region vorkommenden Fledermausarten das Plangebiet vermutlich als Habitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt, sondern mittel- bis langfristig verbessert. In die Feuchtgebiete und Gewässer wird nicht eingegriffen, so dass sich die Situation, z.B. für Amphibien nicht wesentlich verändert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich ggf. zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Westensee treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**